
5. Änderung der Artikelsatzung der Friedhofsgebührensatzung der ehemaligen Gemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Tangerhütte- Land“ und der jetzigen Ortschaften der Einheitsgemeinde Stadt Tangerhütte

Artikel 7 Friedhofsgebührensatzung der Ortschaft Kehnert

Auf Grund der § 8 Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.06.2018 (GVBl. LSA S. 166) sowie §§ 2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes in der Bekanntmachung der Neufassung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 25 Abs. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Sachsen-Anhalt (Bestattungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt - BestattG LSA) vom 5. Februar 2002 (GVBl. LSA S. 46), in der derzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am folgende 1. Änderungssatzung zur Friedhofsgebührensatzung Kehnert beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 5 Grabnutzungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

Die Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten sind einmalig bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

1. Wahlgrabstellen

a) Wahlgrabstelle		
Nutzungszeit 30 Jahre	Einzelgrab	120,00 Euro
	Doppelgrab	240,00 Euro

Die Gebühr ist auch für die nicht belegten aber noch zu belegenden Grabstellen bei Erwerb des Nutzungsrechtes zu zahlen. Bei späteren Beerdigungen müssen die Ruhefristen für alle anderen belegten und unbelegten Grabstellen bis zum Ablauf des Ruherechts für den zuletzt Beerdigten gebührenpflichtig verlängert werden.

2. Urnengrabstellen

a) Urnenreihengrabstelle/ Ruhezeit 25 Jahre		
Urnwahlgrabstelle/Nutzungszeit 25 Jahre		41,00 Euro
b) für die Beisetzung einer Urne in einer belegten Wahlgrabstelle vor Ablauf der Ruhezeit		26,00 Euro
c) Urnengrabstätte auf dem anonymen Urnenfeld		150,00 Euro

d) Urnengrabstätte mit Platte 120,00 Euro

Die Ruhefrist der belegten Grabstelle muß dann bis zum Ablauf der Ruhefrist für die Urnengrabstelle gebührenpflichtig verlängert werden.

3. Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgrabstellen
jährlich 10,00 Euro

für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Urnenwahlgräbern
jährlich 5,00 Euro

2. § 8 Friedhofsunterhaltungsgebühren der Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt ergänzt:

Von den Nutzungsberechtigten wird eine Friedhofsunterhaltungsgebühr

je Einzelgrab in Höhe von jährlich	5,00 Euro
je Doppelgrab in Höhe von jährlich	10,00 Euro
je Urnengrabstelle (halbanonym/ anonym) für Dauer der Ruhezeit	62,50 Euro

erhoben.

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft

Brohm
Bürgermeister

Siegel

Tangerhütte, den